



## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Im Folgenden werden unsere Vertragspartner „Lieferanten“ genannt, unabhängig von ihrer sich aus dem jeweiligen Vertrag ergebenden Bezeichnung im Rechtssinne.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

## II. Angebot

1. Der Lieferant hat sich in den Angeboten bezüglich Art, Menge und Beschaffenheit genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen.
2. Angebote haben kostenlos zu erfolgen.

## III. Auftragserteilung / Auftragsannahme

1. Nur in Textform erteilte Aufträge haben Gültigkeit. Diese können per Fax, E-Mail, EDI, elektronischer Datei in vereinbarter Form oder in Briefform übermittelt werden. Wenn der Lieferant feststellt, dass die Bestellung fehlerhaft, unvollständig und/oder unklar ist, hat uns der Lieferant unverzüglich nach Feststellung entsprechend zu informieren.
2. Jeder angenommene Auftrag ist unter Angabe von Bestellnummer und Datum des Bestellschreibens innerhalb von 3 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen.
3. Unsere Aufträge sind durch uns widerruflich, solange die Bestätigung der unveränderten Annahme nicht bei uns eingegangen ist. Abweichungen vom Auftrag sind in der Auftragsbestätigung deutlich zu kennzeichnen. Der Vertrag kommt in diesem Fall erst mit unserer ausdrücklichen Annahme zustande.
4. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht unverzüglich widerspricht.
5. Wir sind berechtigt, für Standard-Produkte (nicht kundenspezifische Produkte) vom Einzelkaufvertrag bis 2 Wochen vor dem Liefertermin zurückzutreten.

## IV. Preise / Bezahlung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
3. Rechnungen haben die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer zu tragen.
4. Zahlungen erfolgen per Überweisung und sind nicht gleichzusetzen mit der Anerkennung einer Leistung oder Lieferung als vertragsgemäß.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

## V. Lieferung / Lieferfrist / Verzug

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Die Lieferung hat innerhalb der Öffnungszeiten der Warenannahme (Montag bis Freitag, 06:30 Uhr bis 15:00 Uhr) zu erfolgen.
2. Für die Einhaltung des Liefertermins ist der Wareneingang bei der von uns benannten Warenannahme maßgebend.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ihm Umstände bekannt werden, die eine termingerechte Lieferung verhindern. In diesem Fall ist uns gleichzeitig auch ein neuer Liefertermin zu benennen.
4. Gelangt der Lieferant in Verzug, so finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung. Danach sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen und von einem Rücktrittsrecht, auch ohne Verschulden des Lieferanten, Gebrauch zu machen.

5. Bei höherer Gewalt, z.B. Naturkatastrophen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen usw. sowie bei Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen oder sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und von uns nicht zu vertretenden Umständen, die uns die Erfüllung unserer Vertragspflichten wesentlich erschweren oder unmöglich machen, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Lieferanten irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen. Sofern die Ausführung des Auftrages für den Lieferanten in diesem Fall unzumutbar ist, kann er seinerseits vom Vertrag zurücktreten.

## VI. Versand / Verpackung / Gefahrübergang

1. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellnummer, Tonfunk-Artikelnummer und Lieferscheinnummer beizulegen.
2. Versand- und Verpackungskosten sind vom Lieferanten zu tragen. Dieser hat auch die kostenfreie Rücknahme und Verwertung der Transportverpackung sicherzustellen.
3. Die Lieferung erfolgt frei der von uns angegebenen Empfangsstelle (DDP), es sei denn, es wurden anderslautende Vereinbarungen getroffen. Die Sachgefahr trägt der Lieferant bis zur Annahme der Ware durch uns oder unserem Beauftragten am Bestimmungsort. Der Lieferant haftet auch für die Einhaltung der Versandbedingungen durch seinen Unterlieferanten.
4. Wird im Vertrag entgegen Ziffer 3 vereinbart, dass die Preisstellung ab Werk des Lieferanten erfolgt, ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, sofern keine bestimmte Beförderungsart vertraglich vereinbart wurde.
5. Elektrostatik gefährdete Bauelemente gemäß DIN EN100015 müssen in ESD-gerechten Verpackungen inkl. entsprechender Kennzeichnung geliefert werden.
6. Feuchteempfindliche Bauelemente müssen gemäß IPC/JEDEC J-STD-033B MSL (Moisture Level) inkl. Seal Date verpackt und gekennzeichnet werden.
7. SMD-Material darf NICHT als Schüttgut geliefert werden. Gurtware muss auf Original-Rolle und mit Vorlauf geliefert werden bzw. maschinenverarbeitbar sein. Eine Anspießung ist nicht zulässig, es sei denn dies wurde gesondert vereinbart.
8. Wir akzeptieren ausschließlich neue und ungebrauchte Ware vom Originalhersteller mit Originallabel.
9. Komponenten, welche RoHS-konform bestellt wurden, müssen die qualitativen Voraussetzungen für die Verarbeitung im bleifreien Lötprozess erfüllen.

## VII. Abruf von Bestellungen

1. Wir sind berechtigt, den Zeitpunkt des Abrufes und die Höhe der jeweils abzurufenden Liefermengen nach unseren Betriebsverhältnissen zu bestimmen, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.
2. Der Lieferant erhält hierdurch weder einen Anspruch auf Schadensersatz noch auf Rechnungsstellung zurückgestellter Mengen.

## VIII. Abnahme

Die bestellten Waren müssen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und von uns freigegeben sein. Änderungen bedürfen der Bemusterung und der schriftlichen Freigabe durch uns. Weitergehende Ergänzungen zur Erzeugnisqualität sind gesondert zu vereinbaren.

## IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir widersprechen Eigentumsvorbehaltsregelungen und -erklärungen des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.
2. Sofern wir Material beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird

unsere Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten/vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung/Vermischung. Erfolgt die Verarbeitung/Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer- Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

## X. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle von Tonfunk erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
3. Überlassene Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden.
4. Unterprioritäten sind entsprechend Ziffer 1. bis 3. zu verpflichten.

## XI. Mängelhaftung

1. Die Annahme der Ware erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere im Hinblick auf Menge, Identität und äußerlich erkennbare Transportschäden. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Entdeckte Mängel, auch versteckte Mängel sowie Mängel, die sich erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme der gelieferten Ware herausstellen, werden von uns unverzüglich nach Entdeckung reklamiert.
2. Zahlung bedeutet nicht Anerkennung oder Akzeptanz von Mängeln
3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Im Hinblick auf Rechtsmängelansprüche stellt uns der Lieferant von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Soweit eine Untersuchung auf Mangelhaftigkeit der Ware erst durch deren Einbau und Inbetriebnahme einer Anlage möglich ist, so beginnt auch die Verjährung erst mit Inbetriebnahme.
5. Bei verborgenen Mängeln behalten wir uns vor, zusätzlich Ersatz der bis zur Entdeckung des Mangels angefallenen Aufwendungen zu verlangen. Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
6. Sofern wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge vom Lieferanten zu vertretender Mängel des Vertragsgegenstandes zurücknehmen oder deswegen uns

gegenüber der Kaufpreis gemindert wird oder wir in sonstiger Weise in Anspruch genommen werden, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor.

7. Der Lieferant muss uns die Aufwendungen ersetzen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen haben, wenn unser Kunde gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat. Außerdem erstattet der Lieferant Aufwendungen bei unseren Abnehmern oder uns, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (z.B. Rückrufaktion) entstehen.

## XII. Produkthaftung

1. Alle Schäden und Folgeschäden, die uns durch die nicht vertragsgemäße Leistung oder durch einen Rücktritt unsererseits vom Vertrag entstehen, sind vom Lieferanten zu ersetzen. Außerdem hält uns der Lieferant frei von Schadensersatzansprüchen Dritter, wenn Dritte uns wegen einer nicht vertragsgemäßen Leistung des Lieferanten in Anspruch nehmen.
2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Die Beweislast hierfür trifft den Lieferanten.
3. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 2 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftung-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3.000.000,00 EUR (3 Mio.) pro Personenschaden/ Sachschaden – pauschal – zu unterhalten.

## XIII. Informationspflichten bzgl. REACH-Konformität und RoHS-EU Richtlinie 2011/65/EU

1. Der Lieferant verpflichtet sich, betreffend der an die Tonfunk GmbH gelieferten Waren inklusive Verpackungen, das ElektroG (Umsetzung der sog. RoHS-Richtlinie 2011/65/EU und WEEE-Richtlinie 2012/19/EU) in seiner aktuellen Ausführung, einzuhalten. Der Lieferant versichert ausdrücklich, dass der Liefergegenstand nicht die vorgegebenen Grenzwerte des ElektroG und der jeweils aktuellen RoHS-Richtlinie überschreitet (sog. RoHS-Konformität). Soweit dies doch der Fall ist, weist der Lieferant die Tonfunk GmbH hierauf im Angebot und der Auftragsbestätigung ausdrücklich hin und erkennt im Übrigen sämtliche Herstellerverpflichtungen (insb. Kennzeichnungspflicht und Rücknahmepflicht), aus dem ElektroG an.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, betreffend der an die Tonfunk GmbH gelieferten Waren inklusive Verpackungen, die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) in seiner aktuellen Ausführung, einzuhalten. Der Lieferant versichert, dass der Liefergegenstand und deren Verpackungen keine Stoffe der jeweils aktuellen Kandidatenliste, gemäß Art. 53 Abs. 1 der Verordnung, in einer Menge über 0,1 % Massenprozent (SVHC-Stoffe) enthalten. Soweit dies doch der Fall ist, weist der Lieferant die Tonfunk GmbH hierauf im Angebot und der Auftragsbestätigung ausdrücklich hin. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche an die Tonfunk GmbH gelieferten Stoffe selbst oder von Vorlieferanten (vor)registrieren zu lassen, sofern ihn Registrierungspflichten nach REACH treffen. Ist der Lieferant nach der REACH Verordnung selbst nicht registrierungspflichtig, verpflichtet er seine Vorlieferanten zur Einhaltung ihrer Pflichten nach REACH. Eine vom Lieferanten oder seinen Vorlieferanten vorgenommene Registrierung, betreffend der gelieferten Waren, ist der Tonfunk GmbH auf Anforderung schriftlich nachzuweisen



3. SCIP Nummer: Erzeugnisse, die besonders besorgniserregende Stoffe gemäß der unter [www.echa.europa.eu/de/candidate-list-table](http://www.echa.europa.eu/de/candidate-list-table) abrufbaren Liste der Europäischen Chemikalienagentur (Kandidatenstoffe) in der jeweils aktuellen Fassung in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten, und komplexe Produkte, die solche Erzeugnisse enthalten, müssen in der gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) eingerichteten Datenbank (SCIP-Datenbank) registriert werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Registrierungen in der SCIP-Datenbank vor der erstmaligen Lieferung, sowie bei Änderungen eines betroffenen Produkts vorzunehmen und der Tonfunk GmbH mitzuteilen.

#### XIV. Schlussbestimmungen

4. Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten das für uns zuständige Gericht. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, auch am Hauptsitz des Lieferanten Klage zu erheben.

5. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.